

letzte Aktualisierung: 30.6.2021

LG Bremen, Beschl. v. 19.8.2020 – 4 T 396/19

GNotKG § 19 Abs. 1 S. 1

Zu den Anforderungen an die Form der Erhebung von Notarkosten; Übermittlung der Kostenrechnung per E-Mail unzureichend

Die Übersendung einer Notarkostenrechnung per E-Mail wird der Formvorschrift des § 19 Abs. 1 GNotKG nicht gerecht.



Landgericht Bremen

4 T 396/19

Bremen, 19.08.2020

Beschluss

In der Notarkostensache

1. ...

2. ...

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. ...

gegen

Herrn RA u. Notar ...

Antragsgegner

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. ...

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bremen am 19.08.2020 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ..., die Richterin am Landgericht Dr. ... und den Richter am Landgericht ... beschlossen:

- Die Kostenrechnung-Nr. 0000075/19 des Antragsgegners vom 09.05.2019 wird aufgehoben.**

**2. Die Entscheidung ergeht gerichtgebührenfrei.
Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.**

Gründe:

Der gemäß § 127 GNotKG zulässige Antrag, mit der die Antragsteller die Aufhebung der streitgegenständlichen Rechnung begehren, hat Erfolg.

I.

Die im Streit stehenden Kostenrechnung des Antragsgegners vom 09.05.2019 war nach § 19 Abs. 4 GNotKG wegen eines Formverstoßes aufzuheben. Der Antragsgegner hatte den Antragstellern keine von ihm im Original unterzeichnete Kostenrechnung übersandt. Vielmehr hat der Antragsgegner eine unterschriebene Kostenrechnung per E-Mail übermittelt. Dies reicht nicht, um den Voraussetzungen aus § 19 Abs. 1 GNotKG gerecht zu werden. Nach dieser Regelung dürfen Notarkosten nur aufgrund einer dem Kostenschuldner mitgeteilten, von dem Notar unterschriebenen Berechnung eingefordert werden. § 19 Abs. 1 Satz 1 GNotKG setzt eine vom Notar unterschriebene Kostenberechnung voraus. Aus dem Wortlaut geht hervor, dass der Notar die Unterschrift eigenhändig zu leisten hat. Diese Anforderung soll die eindeutige Identifikation des Ausstellers ermöglichen (Identitätsfunktion), die Echtheit der Urkunde gewährleisten (Echtheitsfunktion) und die Möglichkeit eröffnen, beides zu überprüfen (Verifikationsfunktion) (Bormann/Diehn/Sommerfeldt/Neie, 3. Aufl. 2019, GNotKG § 19 Rn. 12). Das Unterschriftserfordernis gilt nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 1 GNotKG nur für die Kostenberechnung, die dem Schuldner mitgeteilt wird. Es erstreckt sich nicht auf eine Kopie, die zu den Akten genommen wird (Bormann/Diehn/Sommerfeldt/Neie, 3. Aufl. 2019, GNotKG § 19 Rn. 14a). Die Kostenberechnung ist zugangspflichtig (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB). Sie muss daher dem Kostenschuldner mitgeteilt werden. Hierzu genügt ein einfacher Brief. Fax- oder Mailübersendung genügt wegen der (Original-)Unterschrift des Notars nicht (Korintenberg/Tiedtke, 21. Aufl. 2020 Rn. 20, GNotKG § 19 Rn. 20). Eine elektronische Übermittlung per E-Mail, selbst bei Wunsch des Mandanten, wird diesem Erfordernis nicht gerecht (Korintenberg/Tiedtke, 21. Aufl. 2020 Rn. 20,

GNotKG § 19 Rn. 20). Trotz Hinweises und Auflage der Kammer mit Beschluss vom 01.07.2020 hat der Antragsgegner den Formfehler nicht beseitigt. Nach § 19 Abs. 4 GNotKG war die streitgegenständliche Kostenrechnung daher aufzuheben.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 130 Abs. 2 GNotKG, 81 Abs. 1 FamFG. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (vgl. Fackelmann/Heinemann, GNotKG, 1. Aufl., § 127 Rn. 54; Korintenberg/Sikorra, GNotKG, 20. Aufl., § 127 Rn. 53). Die Entscheidung über die Tragung der außergerichtlichen Kosten beruht auf §§ 130 Abs. 3 GNotKG, 81 Abs. 1 FamFG. Gründe, die es geraten erscheinen lassen, der einen Seite die außergerichtlichen Kosten der anderen Seite ganz oder zum Teil aufzuerlegen, gibt es nicht.

III.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

...

Dr. ...

...